

RheinlandPfalz



Ministerium für Bildung und Kultur Rheinland-Pfalz
Postfach 3220 · 55022 Mainz

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter

An die
Personalräte

der Gymnasien, in denen der Personalrat
die Einigungsstelle angerufen hat

Ministerium für Bildung
und Kultur

- Abteilungsleiter 4 A -
Mittlere Bleiche 61 · 55116 Mainz
Telefon-Durchwahl (0 61 31) 16-
Aktenzeichen: 2825
Mainz, den 948 A - Tgb.Nr. 2324/93
09.08.1994

Betreff: Freistellungen für die örtlichen Personalräte nach dem neuen Landespersonalvertretungsgesetz

Bezug: Mein Schreiben vom 11.10.1993 an die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie mein Schreiben vom gleichen Tage an die örtlichen Personalräte, die die Einigungsstelle angerufen haben, Az.: jeweils 948 A - Tgb.Nr. 2324/93

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.10.1993 hatte ich Sie über das Ergebnis des ersten Einigungsstellenverfahrens zu der Frage der Freistellung der örtlichen Personalräte nach dem neuen Landespersonalvertretungsgesetz unterrichtet. Ich hatte die Hoffnung ausgedrückt, daß es anhand der gefundenen Einigungsformel - wie sie in dem Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter vom 11.10.1993 im einzelnen erläutert worden ist - nunmehr möglich sein werde, vor Ort zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen.

Inzwischen haben in zwei weiteren Bereichen - dem der Sonderschulen und dem der Gymnasien - je ein weiteres Einigungsstellenverfahren stattgefunden, die auf der Basis der im ersten Einigungsstellenverfahren entwickelten Einigungsformel zu einvernehmlichen Ergebnissen gelangt sind.

Die Einigungsstelle im Bereich der Gymnasien hat am 10.06.1994 getagt. Der einstimmige Beschuß übernimmt grundsätzlich die Einigungsformel aus dem ersten Einigungsstellenverfahren - siehe Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter vom 11.10.1993 -, schreibt diese jedoch in Anknüpfung an den Einigungsstellenbeschuß im Bereich der Sonderschulen bezüglich der Frage der berücksichtigungsfähigen spezifischen Verhältnisse der jeweiligen Dienststelle - siehe zu 4 des Schreibens vom 11.10.1993 an die Schulleiterinnen und Schulleiter - wie folgt fort:

Es besteht Einvernehmen, daß die Besonderheiten der Schularten bei der Ermittlung der Freistellung nach § 40 Abs. 2 LPersVG außer Betracht bleiben müssen, weil der Gesetzgeber bei dieser pauschalierten Freistellung nicht nach Arten von Dienststellen unterschieden hat.

Hinsichtlich einer über die Mindestfreistellung nach § 40 Abs. 2 LPersVG hinausgehenden Befreiung formuliert die Einigungsstelle nunmehr, sie vertrete die Auffassung, daß

- a) einerseits zur Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten der jeweiligen Schule der Schulleiter und der Personalrat die Befugnis haben sollen, über die festgesetzte Mindestfreistellung hinaus ergänzende Freistellung zu vereinbaren, wenn und soweit dies erforderlich ist. Dabei sind diese Besonderheiten der Ursache nach nicht auf spezielle Umstände beschränkt. Maßgeblich ist allein der Nachweis der Erforderlichkeit des erhöhten Arbeitsaufwandes. Streitigkeiten in diesem Bereich können durch Anrufung der Einigungsstelle entschieden werden;
- b) andererseits zur Berücksichtigung der für die Personalratssitzungen erforderlichen Zeiten der Schulleiter und der Personalrat die Befugnis haben sollen, in Abgeltung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung aus § 39 LPersVG pauschalierte Arbeits- und Dienstbefreiung zu vereinbaren. Streitigkeiten in diesem Bereich sind allerdings nicht durch Anrufung der Einigungsstelle entscheidbar, da § 39 LPersVG im Unterschied zu § 40 LPersVG insoweit eine Anrufung der Einigungsstelle nicht vorsieht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, daß es Ihnen auf der Basis dieser so fortgeschriebenen Einigungsformel nunmehr möglich sein wird, auch im Bereich der Gymnasien in allen Fällen zu einer Einigung zu kommen. Das in dem Schreiben an die Schulleiterinnen und Schulleiter vom 11.10.1993 auf den Seiten 5 und 6 zum verantwortungsvollen Umgang mit den unter a und b genannten zusätzlichen Möglichkeiten Gesagte ist weiter wichtig.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie sich haben einigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Reimers)